

# Flächensicherung und Steuerung der Windenergie - Ihre Anfrage vom 23. Januar 2019 -

## Vier Teilfragen:

- Mit welchen Gebietskategorien steuern die Länder die Windenergienutzung auf Regionalplanungsebene?
- Welche Ziele enthalten die Landesraumordnungspläne zum Ausbau der Windenergie?
- Sind die Ausbauziele regional differenziert?
- Gelingt eine Mengensteuerung mit Hilfe raumordnerischer Instrumente?

## 1. Flächensicherung und Steuerung der Windenergie

Die Länder können bestimmen, mit welcher der möglichen raumordnerischen Gebietskategorien sie die Windenergienutzung steuern wollen. Diese Festlegung kann per Erlass oder aber im obersten Raumordnungsplan auf Landesebene erfolgen.

**Tabelle 1: Gebietskategorien zur Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung (nach Bruns et al. 2016, aktualisiert)**

Land	Gebietskategorie	Ausschluss ja/nein	Quelle
BB	Eignungsgebiete	ja	Erlass (2008/2012)
BW	Vorranggebiete	nein	Änderungserlass (2012)
BY	Vorranggebiete, auch Vorbehaltsgebiete möglich	nein	LEP Bayern (2013)
HE	Vorranggebiete (mit Ausschlusswirkung)	ja	LEP Hessen (2018)
MV	Eignungsgebiete	ja	LREP Mecklenburg-Vorpommern (2016)
NI	Vorrang- oder Eignungsgebiete	möglich	LROP Niedersachsen (2017)
NW	Vorranggebiete	nein	LEP NRW (2017),
RP	Vorranggebiete	nein	LEP IV Rheinland-Pfalz (2017)
SH	Eignungsgebiete	ja	
SL	Vorranggebiete	nein	LEP Saarland (2004), geändert 2011
SN	Vorrang- und Eignungsgebiete	ja	LEP Sachsen (2013)
ST	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	ja	LEP Sachsen-Anhalt (2010)
TH	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	ja	LEP Thüringen (2015)

Eignungsgebiete, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten konzentrieren die Windenergienutzung innerhalb der Gebiete und entfalten eine Ausschlusswirkung nach außen. Sie steuern die Windenergienutzung abschließend. Außerhalb der mit Hilfe von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien festgelegten Gebiete sind keine Wind-

energieanlagen im Außenbereich zulässig. Die Kommunen können die Gebiete nicht ohne Weiteres verändern (vergrößern oder verkleinern). Der Umfang der verfügbaren Fläche ist damit durch regionalplanerische Ausweisung weitgehend festgelegt.

Derzeit haben alle ostdeutschen Flächenländer sowie Schleswig-Holstein und Hessen diese Form der regionalplanerischen Windkonzentrationszonenplanung gewählt. In Niedersachsen ist es den Landkreisen überlassen, welche der beiden möglichen Gebietskategorien sie anwenden.

Durch Vorranggebiete (VRG) wird die Windenergienutzung nicht abschließend gesteuert. Die Ausweisung bedeutet lediglich, dass in den betreffenden Gebieten der Windenergienutzung Vorrang vor anderen – möglicherweise entgegenstehenden – Nutzungen einzuräumen ist. Die Kommunen haben hier die Möglichkeit, die Vorrangausweisungen der Regionalplanung durch Windkonzentrationszonenplanung zu konkretisieren und zu erweitern.

Einen Überblick, welche Länder/Regionen tatsächlich Gebiete für die Windenergienutzung rechtskräftig ausgewiesen haben, gibt das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR 2014). Aktuell befasst sich ein Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes (UBA<sup>1</sup>) mit einer Bestandsaufnahme und Auswertung der Flächensicherung durch Raumordnung.

## 2. Mengenziele für die Raumordnung (Flächenanteile) auf Landesebene (Stand 01/2019)

In mehreren Ländern haben zwischen 2012 und 2016 Ausbauziele für die Windenergie Eingang in die Landesraumordnung gefunden. Die Landesplanung hat die Ziele allerdings in der Regel als „Grundsatz“ verankert. Eine strikte Bindungswirkung für die Regionen oder gar Kommunen lässt sich daraus nicht ableiten. Lediglich in Sachsen gibt es eine – wenn auch nicht quantifizierte – Vorgabe als „Ziel der Raumordnung“.

**Tabelle 2: Mengenziele in den Ländern (nach Bruns et al. 2016, aktualisiert)**

Land	Ziel	Quelle
BB	2 % der Landesfläche	Ministerium für Wirtschaft und Energie - MWE (2012): Energiestrategie BB 2030.
BW	--/--	
BY	--/--	
HE	2 % der Fläche der Planungsregionen	LEP Hessen (2018), Dritte Änderung, S. 484; G 5.3.2.2-2 (Grundsatz)
MV	--/--	LREP MV (2016). Keine Mengenziele
NI	Mindestleistungen für besonders windhöfliche Landkreise	LROP Niedersachsen (2017), S. 396
	1,4 % der Landesfläche; regionalisierte Orientierungswerte	WE-Erlass 2016, Anlage 1: Die Flächenanteile sind nur Orientierungswerte (nicht verbindlich). Der WE-Erlass wird 2019 überarbeitet.
NW	Pro Planungsgebiet differenzierte Flächenkulisse (ha)	LEP NRW (2017), S.105. Landesweit insgesamt 54.000 ha. Änderung Stand 04/2018: Wegfall der Zielvorgaben; lediglich“ 10.2-2 (Z): „In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“
RP	2 % der Landesfläche	LEP IV Rheinland-Pfalz (2017); G 163 a; Laut G 163c sollen auch 2 % der Waldfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen leisten anteilige Beiträge entsprechend ihren natürlichen Voraussetzungen.

<sup>1</sup> „Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land“ (Ecofys und Fraunhofer IEE; voraussichtliche Fertigstellung 06/2019).

Land	Ziel	Quelle
SL	--/--	LEP Saarland, (2004, S. 19): Ziel ist es, bis zu 100 MW Strom aus Windkraft auf den angebotenen Flächen zu realisieren.
SH	1,5 % der Landesfläche	LEP Schleswig-Holstein (2010); derzeit in Fortschreibung. Darin keine %-Vorgabe mehr, Ergebnis 2. Planentwurf <sup>2</sup> : 361 Potenzialflächenstücke mit 1,95 % der Landesfläche.
SN	Flächenbereitstellung soll Erreichen der EE-Ziele ermöglichen.	LEP Sachsen (2013); Z 5.1.3: Beitrag der Regionen entsprechend ihres Anteils an der Landesfläche („regionaler Mindestertrag“).
ST	--/--	LEP Sachsen-Anhalt (2010).
TH	Regional differenzierte Erzeugungsziele in GW/h	LEP Thüringen 2015 (2014), G 5.2.8. (Grundsatz).

In Niedersachsen und Thüringen existiert eine **regionale Differenzierung** der Mengenziele. Die Vorgaben sind als Orientierungswerte (NI) bzw. als „Grundsatz der Raumordnung“ (TN) formuliert und damit nicht verbindlich. In Nordrhein-Westfalen wurden entsprechende Vorgaben (in Hektar pro Planungsregion) im Zuge der 2018 initiierten Änderung zurückgenommen.

In Niedersachsen wurde eine landesweite Potenzialanalyse durchgeführt. Die Ziele wurden auf Landkreisebene nach den endogenen Potenzialen differenziert. Der Erzeugungsbedarf (in Megawatt absolut) wurde auf die (zirka 40) Landkreise heruntergebrochen. Dieses Modell ist der differenzierteste Mengensteuerungs-Ansatz in einem Bundesland.

### 3. Gelingt eine Mengensteuerung mit Hilfe raumordnerischer Instrumente?

Sofern überhaupt konkrete, raumbezogene Ziele festgelegt sind, kann die Unter- oder Überschreitung regional differenzierter Mengenziele allein durch Gebietsausweisungen nicht ausgeschlossen werden. Die Ermittlung der verfügbaren Flächengröße ermöglicht nur eine näherungsweise Schätzung realisierbarer Anlagenzahlen bzw. Leistungen.

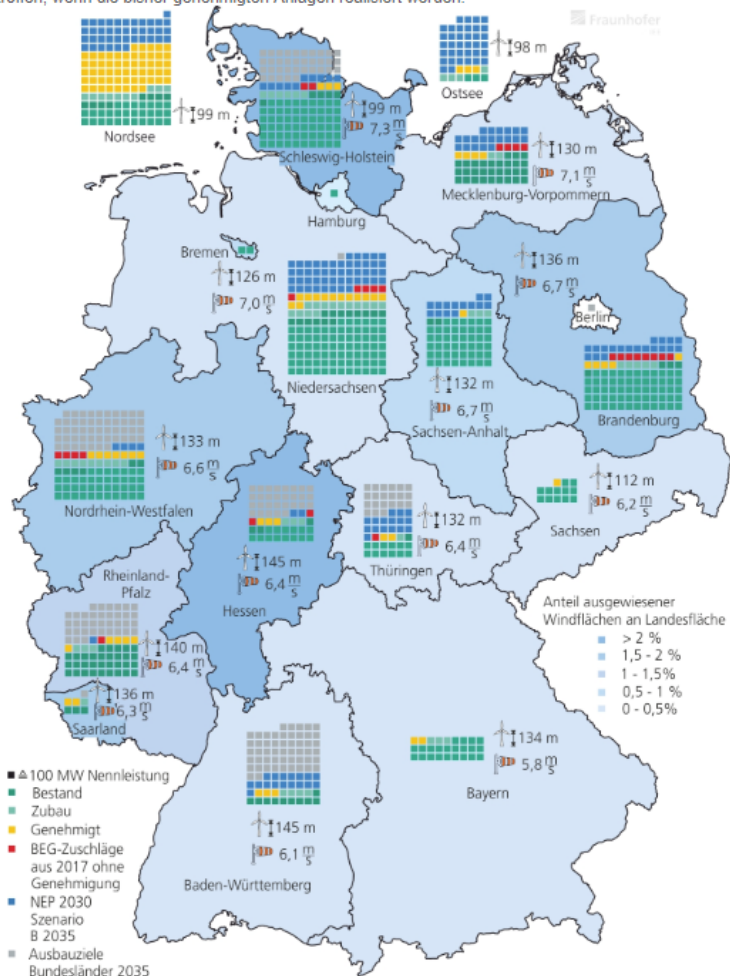
Die Zielerreichung ist nur eingeschränkt überprüfbar. Sie kann mit raumordnerischen Mitteln nicht forciert werden. Die Raum- und Regionalplanung ist eine „Angebotsplanung“. Die Umsetzung der Planung ist nicht verpflichtend und kann auch mit den Instrumenten der Raumordnung nicht forciert werden. Die Raumordnung reagiert auf Standortnachfrage und Investoreninteresse. Je kürzer die „Reaktionsdauer“ (Zeitraum für Aufstellung/Änderung/Fortschreibung der Pläne), desto bedarfsgerechter kann die Gebietsausweisung ihre Wirkung entfalten.

### 4. Übersicht über den erreichten Ausbauzustand

Sofern noch nicht bekannt, ist diese Abbildung über die zum Teil bestehende Diskrepanz von Ausbauzielen in den Ländern und über die verwirklichten Zubauleistungen (Stand Ende 2017) recht informativ.

<sup>2</sup> Online unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/\\_documents/zweiterPlanentwurf.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/_documents/zweiterPlanentwurf.html).

Folgende Abbildung stellt die bisher installierte Leistung, den Zubau des Jahres 2017, die Nennleistung der zum Jahresbeginn 2018 genehmigten Anlagen und den Umfang von bisher nicht genehmigten, aber im Ausschreibungsverfahren bezuschlagten BEG-Projekten dar. Als Zielgrößen werden die im Szenario B 2030 angenommenen Leistungen und die von den Landesregierungen gemeldeten Erwartungen für das Jahr 2030 aus dem aktualisierten Szenariorahmen für den NEP 2030 dargestellt. Für die Länder Bayern und Sachsen werden die Erwartungen des NEP 2030 bereits erfüllt oder übertroffen, wenn die bisher genehmigten Anlagen realisiert werden.



Ausbaustand, Zubau im Jahr 2017, genehmigte Windleistung mit geplanter Inbetriebnahme in 2018 oder 2019, sowie Ausbauszenario B und gemeldete Erwartungen zur Szenariobildung im Netzentwicklungsplan 2030 in den einzelnen Bundesländern sowie für Nord- und Ostsee. Zusätzlich wird die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe und die mittlere Nabenhöhe für Projekte mit Angaben zur Windhöffigkeit im Anlagenregister dargestellt. Windgeschwindigkeiten werden ab 10 Datensätzen je Bundesland dargestellt.  
Datenquellen: [Keiler and Häuser]; [Bundesnetzagentur]; [UeNB a]; [UeNB b]; [UeNB d]

Abbildung: Länderziele und Ausbaustand (IEE-Fraunhofer, online)

## 5. Quellen

Bruns, E.; Futterlieb, M.; Grüner, A.; Ohlhorst, D.; Sailer, F.; Wegner, N.; Wenzel, B. (2016): Instrumente für eine verbesserte räumliche Steuerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Endbericht zum Forschungsvorhaben. FKZ: 0325599A/B. [Online verfügbar](#). Zuletzt geprüft am 29.01.2019.

BBSR - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2014): Windenergieanlagen und Raumordnungsgebiete. Bearbeiter: Klaus Einig; Brigitte Zaspel-Heisters (BBSR-Analyse Kompakt 01/2014). [Online verfügbar](#). Zuletzt geprüft am 28.01.2019.

IEE-Fraunhofer (online): Windmonitor. Ausbau im Ländervergleich. [Online verfügbar](#). Zuletzt geprüft am 29.01.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

KNE | Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

PS: Selbstverständlich haben wir alle Angaben nach bestem Wissen zusammengestellt. Trotzdem ist es leider unerlässlich, dass wir eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen – außer für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausschließen müssen. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die Nutzung der Informationen entstehen.